

Zur Verbindlichkeit des Arten- und Biotopschutzprogramms in Hamburg

Naturschutzfachliche Mängel der Stadt- und Landschaftsplanung in den Bezirken

Fünfzehn Jahre nach Aufstellung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg ergibt eine Überprüfung in den Bezirken, dass ein Großteil der Planungsinhalte dieser Programme von den Bezirken nicht umgesetzt wurde und dass die naturschutzfachlichen Planungswerke in der stadtplanerischen Praxis vieler Bezirke weitgehend ignoriert werden.

So zeigte die Analyse der Planungspraxis im Bezirk Eimsbüttel am Beispiel eines Bebauungsplans ([1], S. 2 - 26), dass bei der realen Bezirksentwicklungsplanung Grünpläne der Gartenbauämter oder schlichte topografische Karten verwendet werden, nicht aber die Karten des Landschaftsprogramms und des Arten- und Biotopschutzprogramms. Erst zur Begründung bereits getroffener Planungsentscheidungen - zum Beispiel den Bebauungsplänen - werden *post festum* Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm formal abgeprüft, um die Bestimmungen des Baugesetzbuches einzuhalten. Die Begründungen zu den Bebauungsplänen samt Begleitgutachten werden dabei vielfach nicht vom Stadtplanungsfachamt selbst, sondern von dem jeweiligen Investor aufgestellt.

Dass die gesetzlichen Vorgaben der von der Bürgerschaft beschlossenen städtischen Fachplanung vom Bezirk vielfach ignoriert werden, offenbart sich besonders deutlich an den gerade vorgelegten Planungsdokumenten zum Wohnungsbau [2] und zur Gewerbeflächenentwicklung [3] im Bezirk Eimsbüttel: Auf 406 Seiten kommen die Wörter "Landschaftsprogramm", "Artenschutz" oder auch "Biotopschutz" nicht einmal vor. Eine erste Überprüfung der Planungspapiere ergab denn auch gravierende Konflikte der Planungen mit den Vorgaben des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm.

Zu fragen ist auch aus diesem Anlass nach der aktuellen Verbindlichkeit des Landschaftsprogramms, insbesondere aber des Arten- und Biotopschutzprogramms, in Hamburg. Falsche Einschätzungen der Sachlage könnten unter anderem durch die Novellierung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes im Jahre 2007 entstanden sein, mit dem die "Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz" anstelle des Arten- und Biotopschutzprogramms eingeführt wurde.

Gesetzliche Vorgaben

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg einschließlich des gemeinsamen Erläuterungsberichts [4] wurde am 22. Mai/19. Juni 1997 von der Hamburger Bürgerschaft beschlossen [5].

Auf Seite 1 heißt es in dem gemeinsamen Erläuterungsbericht [4], der noch immer gilt, unter anderem:

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm entfaltet verwaltungsinterne Bindung. ... Die Geltungsdauer des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm ist gesetzlich nicht begrenzt.

Mit dem "Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften" vom 2. Mai 2001 erfolgte eine Umbenennung des Wortes "Artenschutzprogramm" in "Arten- und Biotopschutzprogramm" ([6], S. 76).

Das "Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften" vom 3. April 2007 [7] ersetzte in § 25 zwar das "Arten- und Biotopschutzprogramm" durch die "Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz", hob die Bindungswirkung des 1997 von der Bürgerschaft beschlossenen Arten- und Biotopschutzprogramms aber ausdrücklich nicht auf ([7], S. 135):

Artikel 6: Übergangsvorschriften

(1) Für das Landschaftsprogramm einschließlich Arten und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) gilt:

1. Das bisherige Landschaftsprogramm gilt mit dem bisherigen Arten- und Biotopschutzprogramm als Landschaftsprogramm im Sinne von § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) fort.

Die andauernde Gültigkeit des Arten- und Biotopschutzprogramms als Teil des Landschaftsprogramms wurde auch bei der Verabschiedung des "Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Landesrechts auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege" vom 11. Mai 2010 noch einmal bestätigt ([8], S. 369)

Artikel 2: Fortgeltung und Anpassung von naturschutzrechtlichen Verordnungen, Landschaftsprogramm und Grünordnungsplänen

§5 Landschaftsprogramm, Grünordnungspläne

(1) Für das Landschaftsprogramm einschließlich Arten und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) gilt:

1. Das Landschaftsprogramm mit seinen Änderungen gilt als Landschaftsprogramm im Sinne des § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350) fort.

Die Gültigkeit und verwaltungsinterne Bindungswirkung des 1997 von der Bürgerschaft beschlossenen Landschaftsprogramms einschließlich Arten und Biotopschutzprogramm mit seinen Änderungen hält daher seit über 15 Jahren unvermindert an und ist mithin auch bei der Stadt- und Landschaftsplanung in den Bezirken zu beachten.

Quellen:

1. Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Hoheluft-West 13 / Harvestehude 12 in der Fassung der erneuten Auslegung vom April 2008, von Dr. Harald Duchrow
http://www.isebek-initiative.de/uploads/dokumente/InterneSchriften/080526_Stellungnahme_Bebauungsplan_Hoheluft.pdf
2. Wohnungsbauprogramm 2011/2012 Bezirk Eimsbüttel. – Bezirksamt Eimsbüttel. Textband (83 S.): <http://www.hamburg.de/contentblob/3439866/data/wohnungsbauprogramm-eimsbuettel-broschuere.pdf>
Wohnungsbaupotenzialflächen 2011 (247 S.):
<http://www.hamburg.de/contentblob/3439872/data/wohnungsbauprogramm-eimsbuettel-steckbriefe.pdf>
3. Gewerbeflächenentwicklungskonzept Eimsbüttel 2012. Entwurf 01.August 2012. – 76 S., Bezirksamt Eimsbüttel
<http://tinyurl.com/8jgghcd>
4. Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg. Gemeinsamer Erläuterungsbericht, vom 14. Juli 1997. – 177 S. + 13 S. (Anhang); Freie und Hansestadt Hamburg
http://www.isebek-initiative.de/uploads/dokumente/background/LAPRO_1997.pdf
5. Bekanntmachung: Beschluß über das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm vom 14. Juli 1997. - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe Nr. 36 vom 23.07.1997, S. 363
<http://www.luewu.de/qvbl/1997/36.pdf>
6. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften, vom 2. Mai 2001. - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe Nr.16 vom 09.05.2001, S. 75-93
<http://www.luewu.de/qvbl/2001/16.pdf>
7. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften, vom 3. April 2007. - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe Nr. 16 vom 24.04.2007, Seiten 119 – 135
<http://www.luewu.de/qvbl/2007/16.pdf>
8. Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Landesrechts auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vom 11. Mai 2010. - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe Nr. 18 vom 21.05.2010, S. 350-370
<http://www.luewu.de/qvbl/2010/18.pdf>

Weitere Internetadressen zum Landschaftsprogramm, zum Arten- und Biotopschutzprogramm sowie zum Naturschutzgesetz in Hamburg unter:
<http://tinyurl.com/8augeup>